

## § 1 Name. Sitz

1. Der Verband führt den Namen

„Verband Sonderpädagogik – Landesverband Hamburg e.V.“ (im folgenden kurz „Verband“ genannt).

Er ist Mitglied des Verbandes Sonderpädagogik e.V. (im folgenden kurz „Bundesverband“ genannt).

Wegen seiner historischen Verpflichtung bleibt dem Verband die Abkürzung „vds“ erhalten.

2. Sitz des Verbandes ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

Der Verband ist beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Aufgaben

1. Der Verband will ausschließlich die Belange der Sonderpädagogik fördern. Er tritt für alle Kinder und Jugendlichen ein, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Er hat die Aufgabe, sich für ihre Förderung in Sonderschulen, in allgemeinen und beruflichen Schulen und in anderen Formen der Förderung einzusetzen sowie die Sonderpädagogik auf wissenschaftlicher Grundlage zu pflegen.
2. Er erstrebt die Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die im Sinne der Hilfe für behinderte und von Behinderung bedrohte Personen wirken. Er gibt ihnen die Möglichkeit, an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Zur Erreichung seiner Ziele wendet er sich in geeigneter Weise an Politiker, Behörden, Institutionen und die Öffentlichkeit. Er unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, dem Entstehen von Behinderungen vorzubeugen. Er führt Fortbildungsveranstaltungen durch.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Unabhängigkeit.

Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen wollen. Juristische Personen können als korporative Mitglieder beitreten.
2. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils zum Quartalsanfang nach Bestätigung der Beitrittserklärung durch die Geschäftsstelle und endet
  1. mit einer schriftlichen Austrittserklärung,
  2. durch Tod,
  3. durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist nur möglich zum 31.12. eines Jahres. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30.9. desselben Jahres vorliegen.
4. Ausschluss der Mitgliedschaft
  1. Erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Versand der zweiten Mahnung keine Zahlung des Mitgliedsbeitrages, kann dem Mitglied schriftlich mit sofortiger Wirkung die Mitgliedschaft im Landesverband durch den Vorstand gekündigt werden. Der Vorstand muss dieses zuvor einstimmig beschließen.
  2. Ein Ausschluss aus anderen Gründen kann nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Vorher ist dem betroffenen Mitglied eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

## **§ 6 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit und entscheidet endgültig über alle Verbandsangelegenheiten.
2. Sie beschließt über die Bildung oder Streichung von Referaten. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8, Ziffer. 1 dieser Satzung. Sie wählt die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer.
3. Sie nimmt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
4. Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
5. Der Gesetzliche Vorstand beruft die Ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Kalenderjahr bis spätestens zum 15. Mai ein. Er kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich fordern.
6. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Korporative Mitglieder haben je eine Stimme. Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 28. Februar des Kalenderjahres an den Vorstand einzureichen. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. Die Mitgliederversammlung kann ehemalige langjährige Vorsitzende des Landesverbandes zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende können auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - der oder dem Ersten Vorsitzenden,
  - der oder dem Zweiten Vorsitzenden,
  - der Kassenwartin oder dem Kassenswart,
  - der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
  - der Pressereferentin oder dem Pressereferenten
  - sowie den gewählten Referentinnen und Referenten für bestimmte Aufgabenbereiche und Förderschwerpunkte.
2. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die oder der 1. Vorsitzende und die oder der 2. Vorsitzende. Jede oder jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand vertritt den Verband nach außen und gegenüber dem Bundesverband. Er erledigt die laufenden Geschäfte und beschließt seine Aufgabenverteilung. Er kann frei gewordene Vorstandsämter bis zur nächsten OMV kommissarisch besetzen (mit vollem Stimmrecht) und Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der Vorstand entsendet die Delegierten zu den Hauptversammlungen des Bundesverbandes.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre. Gewählt werden die Ämter für den Ersten Vorsitz, für die Geschäftsführung und für die Pressearbeit sowie eine Hälfte der Referentinnen oder Referenten im jährlichen Wechsel mit den Ämtern für den Zweiten Vorsitz, für die Kassenführung und der anderen Hälfte der Referentinnen oder Referenten. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zwecke einberufen wurde. Erforderlich ist dafür die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Sonderpädagogik. Hierüber ist vor dem Auflösungsbeschluss zu entscheiden.

Übergangsbestimmungen:

Einmalig werden bei der ersten Wahl nach dieser Satzungsänderung die Ämter für den Ersten Vorsitz, für die Geschäftsführung und für die Pressearbeit sowie die Hälfte der Referentinnen und Referenten für die volle Amtszeit von 2 Jahren, die Ämter für den Zweiten Vorsitz für die Kassenführung und die andere Hälfte der Referentinnen und Referenten für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.2.1993 beschlossen, am 09.02.1994, am 03.02.2004, am 13.05.2013 sowie am 03.05.2016 geändert und tritt an diesem Tage in Kraft.

**Kontakte:**

Verband Sonderpädagogik - Landesverband Hamburg e.V.

**Email:** info@vds-hamburg.de

**Postanschrift der Geschäftsführung:**

Martin Reesch

Krapphofstr. 4

21035 Hamburg

martin.reesch@t-online.de

**Postanschrift der Kassenwartin:**

Irmela Methler

Großes Feld 15

25421 Pinneberg

irmela.methler1@gmx.de